

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 26. August 1998

**1481. Schriftliche Anfrage von Markus Bischoff betreffend Polizei-
korps, Ausrüstung mit Namensschildern.** Am 27. Mai 1998 reichte
Gemeinderat Markus Bischoff (AL) folgende Schriftliche Anfrage
GR Nr. 98/165 ein.

Mit Urteil vom 23. April 1998 hat das Bundesgericht einstimmig eine
Beschwerde gegen das neue Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt abgewie-
sen. Angefochten im Gesetz wurde die Vorschrift, dass Polizisten verpflich-
tete, in Zukunft Namensschilder zu tragen. Das Bundesgericht kam zum
Schluss, durch das Tragen von Namensschilder werde der Respekt der Bürger
und Bürgerinnen gegenüber der Polizei eher gefördert, wenn er nicht mehr
einer anonymen Uniform, sondern einer Person mit Namen gegenüber stehe
(NZZ vom 23./24. Mai 1997, Nr. 117, Seite 13). Das Bundesgericht weist
ferner darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung bereits in anderen Kantone-
n (Luzern, Basel-Landschaft usw.) bestehe und erachtet das Tragen von Na-
mensschildern als verhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit.
Auch im Ausland sind verschiedene Polizeikorps mit Namensschildern ausge-
rüstet (z. B. Bundesland Hessen). Die Erfahrungen sind – wie auch bei der
SBB – gut. Der Gemeinderat von Zürich hat etwa im Januar/Februar 1992 ein
entsprechendes Postulat von Christine Weibel (AL 90) unter Namensaufruf
überwiesen. Gehandelt hat der Stadtrat seither nicht. Statt eine Pionierrolle in
dieser Frage zu spielen, muss er nun mit ansehen, wie Land und Stadtkantone
viel eher das Gespür für ein geändertes Verständnis von Staatsautorität haben,
und Entsprechendes bereits eingeführt haben, was in Zürich seit langem der
Wille des Parlaments ist. In diesem Zusammenhang frage ich den Stadtrat an:

1. Gedenkt der Stadtrat in Zukunft sein Polizeikorps mit Namensschildern auszurüsten?
2. Wenn ja, wann, in welcher Form und in welchem Umfang?
3. Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Bundesgerichtsurteil zum Basler Polizeigesetz hat für Zürich keine verbindliche Wirkung. In Basel beruht die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Norm. Im Kanton Zürich bzw. in der Stadt Zürich fehlt eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Auch besteht in den geltenden Verordnungen zum Personalrecht keine entsprechende Vorschrift. Für den Fall der Stadt Zürich handelt es sich um reines Organisationsrecht in der ausschliesslichen Kompetenz des Stadtrates.

Die Berufsverbände der uniformtragenden Angehörigen der Stadtpolizei lehnen eine Kennzeichnung mit Namensschildern nach wie vor strikte ab. Zur Begründung dieser Ablehnung wird darauf verwiesen, dass durch eine Offenlegung des Namens die Gefahr individueller Belästigungen am Wohnort bzw. durch mutwillige Anzeigen bei den Justizbehörden zunehme. Auch wird darauf verwiesen, dass eine ausschliessliche Kennzeichnungspflicht für die Polizei als diskriminierend empfunden werde, so lange die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung mit Publikumskontakt eine derartige Verpflichtung nicht hätten.

Das Kommando der Stadtpolizei beantragt ebenfalls, auf die Kennzeichnung der Uniform tragenden Korpsangehörigen mit Namensschildern vorläufig zu verzichten.

Der Stadtrat hat für die Bedenken seitens des Polizeikorps Verständnis. Leider zeigt es sich immer wieder, dass Mitglieder des Polizeikorps in ihrem Privatbereich Belästigungen und Angriffen ausge-

setzt sind. Auch ist es unumgänglich, dass für alle Angestellten der Stadtverwaltung die gleichen Regeln gelten: Verwaltungsangestellte mit Publikumskontakt haben ein Namensschild zu tragen oder gut sichtbar an ihrem Arbeitsplatz aufzustellen. Eine Numerierung der Polizeibeamtinnen und -beamten kommt aus verschiedenen Gründen hingegen sicher nicht in Frage. Bei der Polizei gibt es allerdings gewisse Dienste, in denen aus sachlichen Überlegungen keine Namensschilder getragen werden können.

Die gestellten Fragen beantwortet der Stadtrat deshalb wie folgt:

Zu Frage 1: Eine derartige Ausrüstung ist seitens des Stadtrats vorgesehen, aber nicht dringend. Am Beispiel Basel hat sich gezeigt, dass eine solche Regelung mit den Verbänden erarbeitet werden muss und nicht gegen die Verbände. Es lohnt sich, die Bedenken der Verbände ernst zu nehmen und die Einführung von Namensschildern sorgfältig vorzubereiten, allenfalls mit einer Versuchsphase in einigen Bereichen. Der Stadtrat beabsichtigt dementsprechend, in absehbarer Zeit die Einführung von Namensschildern mit dem Kommando und den Berufsverbänden neu zu verhandeln, um gemeinsam ein Einführungskonzept auszuarbeiten.

Zu Frage 2: Die Terminierung und der Umfang sind Teil dieses Einführungskonzepts, sind also noch nicht einseitig durch den Stadtrat festzulegen. Es ist allerdings erwähnenswert, dass Angehörige der Polizei im Schaltdienst bereits jetzt mit Namenstafeln arbeiten.

Zu Frage 3: Aufgrund obiger Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung der Frage 3.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner